

VIII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

vom 28. April 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. Juli 2014¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991»³ wird wie folgt geändert:

Art. 5

(aufgehoben)

Art. 5^{bis}

(aufgehoben)

Art. 6

(aufgehoben)

Art. 7

(aufgehoben)

Art. 12

(aufgehoben)

1 ABl 2014, 1908 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 25. Februar 2015; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 28. April 2015; der Vollzugsbeginn der Aufhebung von Art. 12 und Art. 15 Abs. 3 wird später festgelegt, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. Januar 2016.

3 sGS 351.5.

Art. 15

³ *(aufgehoben)*

Art. 25 *(neu)*

Übergangsbestimmung des VIII. Nachtrags vom 28. April 2015⁴

¹ Personen, die bei Vollzugsbeginn des VIII. Nachtrags vom 28. April 2015 ausserordentliche Ergänzungsleistungen beziehen, werden bis zu einer Erhöhung der als anrechenbar geltenden Mietzinsmaxima nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b des eidgenössischen Ergänzungsleistungsgesetzes vom 6. Oktober 2006⁵ höchstens folgende Beträge als Ausgaben für den Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten angerechnet:

- a) Fr. 17 600.– je Jahr für Alleinstehende;
- b) Fr. 20 000.– je Jahr für Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) die Aufhebung von Art. 5 bis 7 sowie Art. 25 ab 1. Januar 2016;
- b) die Regierung legt den Vollzugsbeginn der Aufhebung von Art. 12 und Art. 15 Abs. 3 fest.

⁴ nGS 2015-086.

⁵ SR 831.30.

St.Gallen, 25. Februar 2015

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Schlegel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁶

Der VIII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz wurde am 28. April 2015 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17. März bis 27. April 2015 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁷

Der Vollzugsbeginn der Aufhebung von Art. 12 und Art. 15 Abs. 3 wird später festgelegt. Im Übrigen wird der Erlass ab 1. Januar 2016 angewendet.

St.Gallen, 5. Mai 2015

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

6 Siehe ABl 2015, 1176.

7 Referendumsvorlage siehe ABl 2015, 635 f.

